

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen

jeweils einmal mit und einmal ohne gelbe Hervorhebungen
mit der Bitte um Information der Fahrerlaubnisbehörden

nachrichtlich (jeweils einmal mit und einmal ohne gelbe Hervorhebungen) Polizei-
präsidien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen C4-3615-9-43	BearbeiterIn	München 25.06.2020
	Telefon / - Fax	Zimmer WPL6-0420	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**(SARS-CoV-2/Covid 19);
Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrlehrer- und Berufskraft-
fahrerrechts im Zuge der Corona-Krise;
Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV;
4. Aktualisierung**

Anlagen

- Verordnung (EU) 2020/698 vom 25. Mai 2020 (Anlage 1)
- 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020 (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das rasant und weltweit um sich greifende Coronavirus (SARS-CoV-2) und seine
Folgen stellen unser Land vor eine der größten je dagewesenen Herausforderun-
gen. Die Lage ist ernst, es geht um die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl
von Menschen.

Die Staatsregierung hat in den vergangenen Wochen die Ausbreitung des
Coronavirus wirkungsvoll eingedämmt und in jedem Fall erheblich verlangsamt.

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Briefanschrift: 80524 München
Telefon: 089 2192-01

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr
Briefanschrift: 80539 München
Telefon: 089 2192-02

Dem dienten unter anderem Ausgangsbeschränkungen sowie umfassende Betriebs- und Einrichtungsuntersagungen als wichtige Maßnahmen. Zugleich galt aber auch immer, dass diese Beschränkungen fortlaufend überprüft, an die aktuelle Gefahrensituation angepasst und natürlich wieder aufgehoben werden, sobald dies die epidemische Lage erlaubt.

Als Ergebnis der Maßnahmen sind die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Genesenen übersteigt seit einiger Zeit täglich die Zahl der akut Infizierten. Dies sind sehr erfreuliche Entwicklungen, die ganz maßgeblich auch auf die umfassende Akzeptanz und die große Bereitschaft der allermeisten Bürgerinnen und Bürger in Bayern zurückzuführen sind, die von der Staatsregierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen bereitwillig und aktiv zu akzeptieren, zu unterstützen und umzusetzen.

Der beschrittene Weg war und ist ein vorsichtiger und er hat sich als erfolgreich erwiesen. Deshalb hat der Ministerrat am 5. Mai 2020 einen umfassenden, schritt- und stufenweise vorgehenden Exit-Fahrplan für weitere Lockerungen der Beschränkungen beschlossen. Dies bedeutet ein Mehr an Freiheit, zugleich aber auch ein Mehr an Verantwortung für jeden Einzelnen.

Im Zuge dessen unterliegen die Fahrschulen ab dem 11. Mai 2020 nicht mehr der infektionsschutzrechtlichen generellen Betriebsuntersagung. Gemäß § 18 i. V. m. § 15 der zwischenzeitlich geltenden Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. Juni 2020 sind der theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Prüfungen einerseits und praktischer Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen andererseits unter Auflagen zugelassen.

Insbesondere das Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz), die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und die Aufrechterhaltung der Wirtschaft müssen weiterhin sichergestellt werden. Deren Anliegen und die dazu eingehenden Anträge mit Corona-Bezug sollten, soweit möglich, bevorzugt bearbeitet werden.

Um in dieser Ausnahmesituation möglichst unbürokratisch, schnell und auch auf elektronischem/postalischem Weg reagieren zu können, wird – in Abstimmung infektionsschutzrechtlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – Folgendes für den Bereich des Berufskraftfahrerqualifizierungs-, des Fahrerlaubnis- und des Fahrlehrerrechts bestimmt:

Um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 grundsätzlich zu verlangsamen gilt für alle Bereiche, dass die Abstandsregel von 1,5 m, die gute Händehygiene (Husten- und Niesetikette) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern die Abstandsregel nicht zwingend einhaltbar ist, umzusetzen sind.

A. Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen) und Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

Auf Art. 2 und Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts wird hingewiesen (s. Anlage).

Die Verordnung wurde am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 28. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt ab dem 4. Juni 2020 (vgl. Art. 18). Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV).

1. Art. 2 der Verordnung (EU) 2020/698

Nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2020/698 gelten die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen (vgl. § 5 BKrFQG) durch den Inhaber eines Befähigungsnachweises, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020

und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, (automatisch) jeweils als um sieben Monate verlängert. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig (Abs. 1). Zudem gilt die Gültigkeitsdauer der Schlüsselzahl 95, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Datum verlängert (Abs. 2). Diese Regelungen gelten nur innerhalb der EU.

2. Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/698

Nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/698 gilt die Gültigkeitsdauer der

- Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, C1, C1E, D, D1, DE und D1E

(§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 FeV),

die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert (Abs. 1), ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Die Verordnung erfasst dabei dem Wortlaut nach auch zurückliegende Tatbestände. Diese Regelungen gelten nur innerhalb der EU.

Opt-Out-Regelung in Art. 3 Abs. 4

Nach Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/698 können die Mitgliedstaaten beschließen, die (vorstehende) Bestimmung des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Mit Stand vom 25. Juni 2020 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union bisher veröffentlicht, dass die Mitgliedstaaten Kroatien, Litauen, Irland, Spanien, Estland, Lettland, Luxemburg und Slowenien beschlossen haben, von dieser Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bestimmung des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Diese Mitgliedstaaten dürfen jedoch grenzüberschreitende Tätigkeiten von Wirtschaftsbeteiligten oder Einzelpersonen, die sich auf die in einem anderen Mitgliedstaat geltenden Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 verlassen haben, nicht behindern (Absatz 4 Unterabsatz 2). Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Opt-Out-Regelung in Absatz 4 Satz 1 nach Rücksprache mit den Bundesländern keinen Gebrauch gemacht.

Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments

Bei Fahrten innerhalb der EU gilt die Geltungsfiktion unmittelbar. Es bedarf keiner Ausstellung eines neuen EU-Führerscheins. Falls der Inhaber die (gebührenpflichtige) Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments beantragt, wird angeraten, dem Antragssteller zunächst eine Kopie der EU-Verordnung auszuhändigen. Hält er sein Begehren auf Ausstellung eines neuen Führerscheins weiter aufrecht, spricht nichts gegen die Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments.

Register

Eine Notwendigkeit für eine Anpassung der Register (sprich eine Hinterlegung der 7-monatigen Geltungsfiktion im Zentralen Fahrerlaubnisregister, in der örtlichen Fahrerlaubnisakte, im örtlichen Fahrerlaubnisregister) wird seitens der Länder im Übrigen nicht gesehen.

Beantragung der Verlängerung um fünf Jahre bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 FeV

Bei rechtzeitiger Beantragung gegen Ende der verlängerten Geltungsfiktion nach Art. 3 Abs. 1 ist bei Vorlage der entsprechenden Eignungsnachweise nach § 24 Abs. 1 FeV eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, C1E, CE und D, D1, DE, D1E um fünf Jahre ab dem Tag des Ablaufs der fiktiven Geltungsdauer zu verlängern (nach Ablauf der sieben Monate; vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 FeV).

Erfüllt der Betroffene alle Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 FeV und beantragt er trotz Geltungsfiktion gleich bzw. verfrüht eine Verlängerung seiner Fahrerlaubnis in den C- und D-Klassen um fünf Jahre, ist die Fahrerlaubnis um fünf Jahre zu verlängern. Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Ablaufs der fiktiven Geltungsdauer von sieben Monaten.

Von der Antragsfrist von sechs Monaten nach § 24 Abs. 4 FeV kann im konkreten Einzelfall abgewichen werden (ein Antrag also auch schon früher

gestellt werden), denn Sinn und Zweck der EU-Verordnung 2020/698 ist es gerade, (zusätzliche) Behördengänge möglichst zu vermeiden.

Dem Antragssteller kann der neue Führerschein bereits jetzt ausgehändigt werden, auch wenn die fiktive Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist (Bemessungsdauer für die fünf-Jahres-Frist ist aber – wie oben ausgeführt – das Datum des Ablaufs der fiktiven Geltungsdauer).

Reichweite der Geltungsfiktion

Die Geltungsfiktion nach Art. 3 Abs. 1 gilt auch in Fällen, in denen an sich das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits erloschen ist (betrifft insbesondere den Zeitraum 1. Februar bis 16. März 2020) und eigentlich nur eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann (unter Verlust bisheriger Besitzstände). Sie gilt insofern unbeschränkt, d. h. die EU-Verordnung führt aufgrund ihrer Rückwirkung dazu, dass an sich bereits erloschene Fahrerlaubnisse (wieder) gelten.

Die Fahrerlaubnisbehörden entscheiden vor Ort, wie sichergestellt wird, dass nach Ablauf der im Führerschein eingetragenen Frist während der Dauer der Fiktion keine Neuerteilung, sondern eine Verlängerung erfolgt und dies dann so an die Register gemeldet wird. Etwaige Strafverfahren nach § 21 StGB sind einzustellen.

Neuausstellung des Führerscheins bei Verlust

Wenn der Inhaber seinen fiktiv verlängerten Führerschein verloren hat und die Neuausstellung eines Führerscheins beantragt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit in das neu ausgestellte Führerscheindokument das Datum des Ablaufs der fiktiven Gültigkeit nach Art. 3 der EU-Verordnung 2020/698 einzutragen.

3. Bisheriges Verfahren der Verlängerung um ein Jahr

Für das bisherige Verfahren der Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins bzw. der Schlüsselzahl 95 um ein Jahr bedeutet dies, dass es sofort einzustellen ist. Auf die Vorab-Informationen mit E-Mails vom 25., 26. und 27. Mai 2020 wird verwiesen. Es ist bereits jetzt zu beachten, dass

Fahrerlaubnisinhabern, die die Möglichkeit der Verlängerung der Fahrerlaubnis (und der Schlüsselzahl 95) um ein Jahr in Anspruch genommen haben, hierdurch kein Nachteil gegenüber den Fahrerlaubnisinhabern erwächst, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2020/698 fallen.

Die nach dem bisherigen Verfahren um ein Jahr verlängerten Fahrerlaubnisse haben Bestand. Die Fahrerlaubnisse sind nach Ablauf des einen Jahres bei Vorlage der Eignungsnachweise nach § 24 Abs. 1 FeV um fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sollte im Interesse der antragstellenden Personen ein zeitlicher Gleichlauf der Weiterbildungsfristen und der Laufzeiten der Fahrerlaubnis/des Führerscheins, der Schlüsselzahl 95 und – nachfolgend – der Fahrerkarte (FPersG) sichergestellt werden.

Die Verlängerung um ein Jahr wurde im Register eingetragen. Die anschließende Verlängerung um fünf Jahre wird ebenfalls im Register eingetragen.

B. Fahrerlaubnisrecht im Übrigen

1. Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Abs. 5 und 7 FeV) wird von der jeweils zuständigen Behörde unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung oder bei Ablauf der Befristung ab 16. März 2020 – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 FeV nicht vorgelegt werden können, weil aufgrund der COVID-19-Pandemie in zumutbarer Entfernung diesbezüglich keine Untersuchungen (mehr) angeboten werden.

Voraussetzungen:

Es dürfen sich bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

2. Prüfungs-/Fristenregelungen im Zusammenhang mit der Fahrausbildung

Die Fristen zur Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung des

- § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der theoretischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der praktischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV, wonach die praktische Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden muss,
- § 22 Abs. 5 FeV, wonach die technische Prüfstelle den Prüfauftrag nach Ablauf bestimmter Zeiträume an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben soll,

sind jeweils um zwölf Monate zu verlängern, wenn die Frist nicht bereits vor dem 1. März 2020 abgelaufen war und die Frist aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht eingehalten werden kann.

3. Verstöße gegen ihre Fortbildungspflichten

- der Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen nach § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV i. V. m. Anerkennungsbescheid,
- der Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach Anlage 14 Abs. 2 Nr. 3 zu § 66 Abs. 2 FeV i. V. m. RiLi nach § 72 FeV und
- der Kursleiter eines Kurses zur Wiederherstellung der Krafftahreignung nach Anlage 15 Abs. 2 Nr. 4 zu § 70 Abs. 2 FeV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres nicht geahndet.

Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, sind die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen zu verlängern. Auf der Sitzung des

BLFA im September 2020 sollen mögliche Fristen zur Nachholung der Fortbildung – soweit diese dann noch erforderlich sind – thematisiert werden.

Die Anerkennung der Stellen für die Schulung in Erster Hilfe (nach § 68 FeV), deren Anerkennungsbescheid in der Zeit ab dem 16. März 2020 abgelaufen ist, sind auf Antrag zunächst für sechs Monate, gerechnet vom bescheidmässig festgelegten Ablaufdatum, zu verlängern, wenn die erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen aus Gründen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie nicht (alle) vorgelegt werden können.

Die im Jahr 2020 noch ausstehenden Regelmäßigen Begutachtungen der in § 72 Abs. 1 FeV genannten Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 72 FeV) werden in Form einer Unterlagenprüfung durchgeführt (Kapitel 1 Ziffer 3.4 der in § 72 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Richtlinien). Die bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Jahr 2020 vorgesehenen Gutachtenüberprüfungen werden wie geplant durchgeführt.

Der bundesweite Erfahrungsaustausch der Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (Anlage 14 Abs. 2 Nr. 9 zu § 66 Abs. 2 FeV) findet weiterhin statt, derzeit jedoch als WebEX-Konferenz.

4. Aufbauseminare ASF

Aufbauseminare für junge Fahrer (ASF) nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 35 FeV und besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 StVG i. V. m. § 36 Abs. 1 FeV dürfen unter Auflagen wieder stattfinden (§ 18 Satz 1 i. V. m. § 15 der 6. BayIfSMV).

Von der Soll-Vorschrift in § 35 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 FeV, wonach die nach Satz 3 vorgeschriebene Fahrprobe in Gruppen mit drei Teilnehmern durchgeführt werden soll, kann aus Gründen des Infektionsschutzes während der COVID-19-Pandemie ausnahmsweise abgewichen werden. Diese Fahrproben dürfen derzeit demnach einzeln abgehalten werden. In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

gelten § 18 Satz 2 der 6. BayIfSMV sowie die unter D. ausgeführten Schutz- und Hygienevorgaben für die Fahrproben entsprechend.

Behördlich angeordnete Fristen zur Teilnahme an Aufbauseminaren ASF sind wegen vorübergehender Unmöglichkeit aus Gründen der Corona-Krise gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG (ggf. nachträglich) bis zu drei Monate nach Wegfall der Untersagung der Durchführung der Aufbauseminare am 30. Mai 2020 zu verlängern.

In den Fällen, in denen Aufbauseminare ASF bereits begonnen wurden, aber nicht in dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 FeV vorgeschriebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, lässt sich die Fahrerlaubnisbehörde vom Seminarleiter unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung im Einzelfall darlegen, ob das Aufbauseminar fortgeführt, oder insgesamt neu durchgeführt werden sollte, und trifft sodann eine Entscheidung im Einzelfall. Die Darlegung soll von der Fahrerlaubnisbehörde rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eingeholt werden.

5. Verkehrspsychologische Beratung

§ 18 der 6. BayIfSMV steht der Durchführung verkehrspsychologischer Beratungen nach § 2a Abs. 7 StVG i. V. m. § 71 FeV nicht entgegen. Ergänzend wird auf die übrigen Vorschriften der 6. BayIfSMV und insbesondere auf § 12 der 6. BayIfSMV hingewiesen. Ein behördliches Tätigwerden ist nicht veranlasst, weil die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung auf freiwilliger Grundlage erfolgt und die Nichtteilnahme keine Konsequenzen nach sich zieht.

6. Medizinisch-psychologische Gutachten, ärztliche Gutachten, Gutachten eines aaSoP

Für den Fall, dass ein wegen Fahreignungszweifeln von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnetes ärztliches, medizinisch-psychologisches oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr nicht fristgerecht beigebracht werden kann (§§ 11 Abs. 8 ggf. i. V. m. §§ 13, 14 ggf. i. V. m. § 46 FeV), gilt Folgendes:

Ist die Person Inhaber einer Fahrerlaubnis, ist im Wege einer Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange zu entscheiden, ob eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG gewährt werden kann oder ob – wegen Nichtvorlage des Eignungsnachweises (§ 11 Abs. 8 FeV) – eine Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet wird.

Bei Fahrerlaubnisbewerbern, also im Fall der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht, kann auf einen Eignungsnachweis nicht verzichtet werden. Die Nichteignung ist aufgrund der Entziehung bzw. des Verzichts festgestellt. Diese Feststellung kann erst durch die Vorlage eines positiven Eignungsnachweises widerlegt werden. Bis dahin erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

7. Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

§ 18 der 6. BayIfSMV steht der Durchführung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 70 FeV nicht entgegen. Ergänzend wird auf die übrigen Vorschriften der 6. BayIfSMV und insbesondere auf § 12 der 6. BayIfSMV hingewiesen.

Für den Fall, dass ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 FeV nicht erfolgreich absolviert wurde oder alternativ eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht vorgelegt wurde, gilt der Betroffene weiterhin als ungeeignet. Es erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

8. Fahreignungsseminare

Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG dürfen unter Auflagen wieder stattfinden (§ 18 Satz 1 i. V. m. § 15 der 6. BayIfSMV). Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ist freiwillig, während die Pflicht zum regelkonformen Fahren im Straßenverkehr fortgilt. Das Fahreignungsbewertungssystem ist daher weiterhin unverändert anzuwenden.

9. Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Fahreignung

Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Fahreignung mittels digitaler Kommunikation bzw. Verfahren ist nicht zulässig.

10. Erste-Hilfe-Schulung

Gleichzeitig mit der stufenweisen Wiedereröffnung der Fahrschulen nach § 17 der 4. BayIfSMV ist laut Bayerischem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch das Abhalten von Erste-Hilfe-Schulungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen und hygienischen Anforderungen wieder zulässig.

Besondere Umstände, welche bei der Erteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Ausnahmegenehmigung von der Ersten-Hilfe-Schulung dringend erfordern würden, dürften sich damit nur noch in begründeten Einzelfällen ergeben.

C. Fahrlehrerrecht

1. Verstöße gegen Fortbildungspflichten der Fahrlehrer

- nach § 53 Abs. 1 Satz 1 FahrIG (Fortbildungslehrgang für Fahrlehrer),
 - nach § 53 Abs. 2 FahrIG (Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik),
 - nach § 53 Abs. 3 FahrIG (Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer),
- und des Überwachungspersonals nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres ggf. in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet. Diese Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden Personen.

Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, sind die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen zu verlängern. Auf der Sitzung des BLFA im September 2020 sollen mögliche Fristen zur Nachholung der Fortbildung – soweit diese dann noch erforderlich sind – thematisiert werden.

2. Elektronisches Lernen in Fahrschulen

Die nach Infektionsschutzrecht geltende, zeitlich befristete Betriebsuntersagung für Fahrschulen dient dazu, die Übertragung des Corona-Virus von

Mensch-zu-Mensch zu unterbinden.

Gerade in den Fällen, in denen die Fahrschul Ausbildung bereits begonnen wurde, aber nicht zu Ende geführt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zeit bis zur Wiederaufnahme des theoretischen Unterrichts in den Unterrichtsräumen der Fahrschule durch Nutzung elektronischer Materialien außerhalb der Unterrichtsräume der Fahrschule zu überbrücken. Soweit zur Überbrückung der Betriebsunterbrechung elektronische Lernmaterialien zur Auffrischung bereits vermittelten bzw. zur Vermittlung auch neuen theoretischen Wissens beispielsweise über Internetverbindungen verwendet werden, ist dem nicht zu widersprechen.

In Fahrschulen wird bereits heute der theoretische Unterricht elektronisch unterstützt. Hierzu stehen in der Ausbildung sowohl elektronische Lehr- als auch Lernmaterialien zur Verfügung. Diese sind in einer Gesamtschau derzeit nicht geeignet, den insbesondere mit der Fahrschüler-Ausbildungsordnung abverlangten „Erziehungsauftrag“ zu einem sicheren, partnerschaftlichen, umweltbewussten und verantwortungsvollen Fahrer zu ersetzen. Dies ist mehr als reine Regelkenntnis und Wissensvermittlung. Dazu wird nach wie vor eine zwischenmenschliche, fachlich und pädagogisch anspruchsvolle Kommunikation zwischen dem Fahrlehrer und einer Gruppe von Fahrschülern vorausgesetzt.

Deshalb erfolgt keine Anrechnung auf die zu erbringenden Theoriestunden, wie auch keine Anrechnung auf die zu erbringenden Praxisstunden. Ausnahmen hiervon sind nicht zuzulassen.

D. Betrieb der Fahrschulen und Fahrerlaubnisprüfungen

1. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist – ergänzend zu den ohnehin geltenden allgemeinen und besonderen (Fürsorge-) Pflichten beispielsweise der Fahrschulen gegenüber den Mitarbeitern und Kunden insbesondere im Arbeitsrecht, Strafrecht und Vertragsrecht – auf Folgendes hin:

Jede Fahrschule hat vor Wiedereröffnung ein Hygienekonzept zu erstellen. Ansprechpartner ist das am Ort der Prüfung zuständige Gesundheitsamt.

Bei Durchführung von Ausbildungen und Prüfungen geht es im Wesentlichen darum, sicherzustellen, dass keine übermäßigen Kontakte der Menschen untereinander bestehen. Maßnahmen wie Abstand einhalten, Zugangskontrolle und ggf. das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, etc. sind geeignet, das Infektionsrisiko zu senken. Die Tatsache, dass ein Abstand von mind. 1,5 m, besser 2 m jederzeit einzuhalten sein muss, zieht einige Folgen zwangsweise nach sich, wie z.B. beschränkter Zugang, Verminderung von Sitzplätzen, gestaffelte Öffnungszeiten, Zugang nur nach Anmeldung. Darüber hinaus muss den Menschen immer wieder klargemacht werden, dass die Basishygiene einzuhalten ist (Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette, kein Bewegen im öffentlichen Raum bei Erkrankung, Tragen von Alltagsmasken, regelmäßiges Händewaschen etc.). Die dafür notwendige Infrastruktur ist bei dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu berücksichtigen. Eine Zulassung von Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen jeder Schwere ist nicht erlaubt. Sollte während des Fahrunterrichts eine Person eine Symptomatik entwickeln, ist diese umgehend vom Unterricht auszuschließen.

Aushänge an Eingangstüren, Verbindungstüren, Prüfungs- und Ausbildungsräumen und Toiletteneingängen sollten Hinweise zur Infektionsvorbeugung und zu dem einzuhaltenden Mindestabstand enthalten. Ggf. sind auf dem Fußboden Markierungen aufzukleben.

Zusätzlich sind alle Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer spätestens zu Beginn der Ausbildung bzw. Prüfung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz zu informieren.

Die Ausbilder und Aufsichten von Prüfungen sollten ebenfalls vorab über die Maßnahmen zum Infektionsschutz informiert werden. Darunter fällt auch der

Hinweis auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und das regelmäßige Lüften des Prüfungsraums.

Damit eine Kontaktnachverfolgung im Nachhinein durchgeführt werden könnte, sind die Erreichbarkeitsdaten der Schüler, Prüflinge, Lehrer, Prüfer und Fahrlehrer und Prüfer in Ausbildung pro Schulungs- und Prüfungstermin sowie einer etwa anwesenden Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV für eine Dauer von mindestens 30 Tagen vorzuhalten.

Konkrete Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einzelnen:

Im Fahrzeug

*Es muss darauf geachtet werden, dass **während der gesamten Zeit kontinuierlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen** wird. Ggf. ist diese bei Durchfeuchtung zu wechseln. Daher sollten Ersatzmasken vorrätig sein. **Im Fahrzeug sollen sich nur der jeweils zu unterrichtende/prüfende Fahrschüler, sein Fahrlehrer und ggf. der Prüfer sowie ggf. der Fahrlehrer oder der Prüfer in Ausbildung bzw. eine Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV befinden.** Das Fahrzeug ist während und nach der Fahrt maximal zu belüften (z.B. offenes Fenster). Nach jedem Schüler müssen das Innere des Fahrzeugs sowie die Außentürgriffe in geeigneter Weise gereinigt bzw. desinfiziert werden (z. B. Lenkrad, Schalthebel).*

Umsetzung der Abstandsregel

Der empfohlene Mindestabstand von mindestens 1,5 m, besser sogar 2 m muss gegeben sein. Bei Einzeltischen in frontaler Sitzordnung ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen jederzeit, auch beim Aufstehen und Platznehmen gewährleistet ist. Teilnehmerinnen und -teilnehmer werden auf möglichst viele Räume aufgeteilt, um die Sitzordnung unter Beachtung möglichst großer Abstände festzulegen. Toilettengänge dürfen ausschließlich einzeln erfolgen. Auch für das Verhalten in den Gebäuden müssen Sonderregelungen getroffen werden. So sind Warteschlangen und größere Ansammlungen im Foyer sowie an der Garderobe zu verhindern.

Belüftung (Verringerung der Aerosolkonzentration)

Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Stunde). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Frischluftanteil zu betreiben.

Besondere Schutzmaßnahmen

Die derzeit gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten. Die Entwicklung der Epidemie ist heute nicht vorhersehbar. Es könnte z.B. eine allgemeine Maskenpflicht im öffentlichen Raum eingeführt sein. Daher empfehlen wir, die aktuellen Hygienevorschriften zu beachten (s.o.) und sich auf den Webseiten des StMGP und des LGL informiert zu halten.

ggf. zusätzliche Hygienevorschriften

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 m). Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass sie auch funktionieren und nicht herunterhängen. Gemeinschaftshandtücher sind abzulehnen. Desinfektionsaktionen im öffentlichen Raum sind abzulehnen. Vermehrte Reinigungsarbeiten sind je nach Einzelsituation zu erwägen. Die Betriebe/Einrichtungen des öffentlichen Lebens müssen ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeiten, in dem sie bezogen auf die jeweilige Gefährdungssituation darlegen, wie sie sicherstellen, dass eine Gefährdung der Besucher/Kunden möglichst minimiert wird. Es ist nicht möglich, hierzu pauschale Vorgaben zu machen.

ggf. maximale Teilnehmerzahl:

Die maximale Teilnehmerzahl ist in Abhängigkeit von der Raumgröße zu errechnen. Bei schriftlichen Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen jederzeit, auch beim Aufstehen und Platznehmen gewährleistet ist.

ggf. zusätzliche Anforderungen bei Beteiligung von Schwerbehinderten und **ggf. zusätzliche Anforderungen** bei Beteiligung von sonstigen Risikogruppen (Personal über 50/60 Jahre)

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung bedingen, muss bei Personal sowie auch bei den an der Ausbildung bzw. Prüfung Teilnehmenden eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Teilnahme zu vertreten ist. Teilnehmenden mit Grunderkrankungen soll empfohlen werden, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (unabhängig vom Sicherheitsabstand) während der Veranstaltung zu tragen.

ggf. Vorgaben bezüglich Parkmöglichkeiten

Menschenansammlungen zu Beginn und am Ende der Ausbildung, bzw. Prüfung (auf Parkplätzen und Zuwegen) sind zu vermeiden.

2. Auslegung der 6. BayIfSMV

Aus § 1 Abs. 1 und § 2 der 6. BayIfSMV geht nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hervor, dass sich im Fahrzeug stets nur der Fahrlehrer, ein Fahrschüler und ggf. der Prüfer sowie ggf. der Fahrlehrer oder der Prüfer in Ausbildung bzw. eine Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV befinden sollen.

3. Praktischer Unterricht und praktische Prüfung

Die infektionsschutzrechtlichen und hygienischen Regelungen sind auch bei Anwendung der fahrlehrerrechtlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen **vorrangig** zu beachten.

Für alle Beteiligten des praktischen Unterrichts und der praktischen Fahrprüfung gilt nach Infektionsschutzrecht Maskenpflicht (§ 18 Satz 2 der 6. BayIfSMV).

E. Fahrlehrerprüfungen

Schriftliche und mündliche Fachkundeprüfungen sowie die theoretischen Lehrproben nach § 14 FahrIPrÜfVO können mit einem Mindestabstand von 1,5 m abgenommen werden (§ 15 der 6. BayIfSMV).

Für die fahrpraktische Prüfung (höchstens drei Personen im Fahrzeug) und die praktische Lehrprobe (höchstens vier Personen im Fahrzeug) nach § 14 FahrPrüfVO gelten nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege § 18 Satz 2 der 6. BayIfSMV sowie das unter D. Ausgeführte entsprechend.

F. Berufskraftfahrerrecht

Nach § 17 Abs. 1 der 6. BayIfSMV ist die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. § 15 Satz 2 und § 5 Satz 2 gelten entsprechend. Ausbildungsstätten dürften unter Wahrung des Abstandes den Betrieb wieder aufnehmen. Weitergehende Hygienekonzepte sind dabei anzuraten.

Für die Fahrstunden im Rahmen der Grundqualifikation gilt die Maskenpflicht nach § 18 Satz 2 der 6. BayIfSMV. Die Maskenpflicht gilt auch bei den praktischen Prüfungen im Rahmen der Grundqualifikation, da der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann (§ 15 Satz 1 und 2 i. V. m. § 18 Satz 2 der 6. BayIfSMV).

Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht der Ausbilder nach § 8 BKrFQV, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Entsprechendes gilt für Verstöße von Unternehmern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

G. Technische Prüfstellen

Verstöße gegen Fortbildungspflichten amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer der Technischen Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 KfSachVG, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf weiteres nicht geahndet. Diese Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden Personen. Falls dies im Einzelfall erforderlich ist,

sind die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen zu verlängern. Auf der Sitzung des BLFA im September 2020 sollen mögliche Fristen zur Nachholung der Fortbildung – soweit diese dann noch erforderlich sind – thematisiert werden.

H. Hinweise

1. Zur Vermeidung weitergehender durch die Corona-Krise verursachter Beeinträchtigungen kann im Einzelfall großzügig von Ausnahmegenehmigungen nach **§ 74 Abs. 1 FeV** und **§ 54 FahrIG** Gebrauch gemacht werden. Bei der Entscheidung ist dabei aber stets den öffentlichen Belangen, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, ausreichend Rechnung zu tragen.
2. Auf die Vorschrift des **§ 74 Abs. 5 FeV** wird hingewiesen. Danach sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr und andere Einheiten und Einrichtungen des **Katastrophenschutzes** befreit. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln muss und dies unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV auch die Möglichkeit einer **elektronischen Antragstellung** bei entsprechender qualifizierter elektronischer Signatur zulässt (Art. 3a BayVwVfG). Bei Bestandskunden (d. h. Verlängerung eines Führerscheins) kommt dabei auch der Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen in Betracht.
4. Für den Fall, dass Vorgänge zur Erteilung von Fahrerlaubnissen allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Aushändigung, also persönliche Übergabe, in der Fahrerlaubnisbehörde aus Infektionsschutzgründen in der Masse nicht stattfinden kann, wird mitgeteilt:

Es wird angeregt, bei Erteilungsvorgängen (Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung, Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit) für die Dauer der

aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen vorübergehend zur Abarbeitung der vorliegenden Altfälle den Führerschein nicht persönlich zu übergeben, sondern die Aushändigung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV durch förmliche Zustellung (Postzustellung) vorzunehmen.

Erforderlich hierfür wäre eine mit Einverständnis des Bewerbers durch die Fahrerlaubnisbehörde veranlasste Zustellung durch die Post mittels Übergabe an den Bewerber (Ersatzzustellung genügt nicht!). Dem Führerschein sollten ein erklärendes Begleitschreiben sowie eine Empfangsbestätigung beigelegt werden. Soweit als Erteilungsdatum das Aushändigungsdatum einzutragen ist, sollte vor Versand der Tag, der auf den Tag der Versendung (Aufgabe zur Post) folgt, eingetragen werden. Die Kosten für eine postalische Zustellung sollten dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Durch dieses IMS werden die Vorgängerversionen vom 1. April 2020, vom 17. April 2020, vom 19. Mai 2020 und vom 4. Juni 2020 ersetzt. Die weiteren rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben bleiben von diesem Schreiben unberührt.

Wir bitten Sie, die betreffenden Behörden von diesen Bestimmungen in geeigneter Weise zu informieren. Aufgrund der sich rasch ändernden Umstände ist mit etwaigen Aktualisierungen dieses Schreibens zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kralik
Regierungsdirektor

gez. von Rimscha
Ministerialrat